

Zwangsverwaltung

Haarmeyer / Hintzen

7., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76754-8
C.H.BECK

Das alleine rechtfertigt aber auch nicht die Unterrichtsverpflichtung des Zwangsverwalters. Der BGH geht aber noch weiter: „Beruft sich der unmittelbare Besitzer erst nach Erlangung des mittelbaren Besitzes durch den Zwangsverwalter und Ausübung der Zwangsverwaltung durch diesen auf das Bestehen dinglicher Rechte, so handelt es sich um eine wesentliche Veränderung der für die Zwangsverwaltung bestimmenden Umstände. Der Zwangsverwalter ist veranlasst, über eine solche Behauptung das Vollstreckungsgericht unverzüglich zu unterrichten, damit dieses von Amts wegen prüfen kann, ob die Zwangsverwaltung einstweilen einzustellen und gegebenenfalls zu beschränken ist.“ Für diese Verpflichtung gibt es aber keine gesetzliche Grundlage. Die Behauptung eines dinglichen Rechts gegenüber dem Zwangsverwalter ergibt keine rechtlich begründete Verpflichtung, dies dem Vollstreckungsgericht mitzuteilen. Es gibt keine Vorschrift, die dies konkret ausdrückt. Die Amtspflicht tätig zu werden, obliegt hier ausschließlich und allein bei dem Vollstreckungsgericht. Es mag durchaus sein, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Verwalter es durchaus nahelegt, sich ständig auszutauschen oder Hinweis zu geben, aber eine Verpflichtung zur Mitteilung von im Grundbuch eingetragener dinglich Rechte an das Vollstreckungsgericht hat der Zwangsverwalter nicht.

Die Zwangsverwaltung wird von dem Zwangsverwalter selbständig durchgeführt, er ist nicht ausführendes Organ des Gerichts. Daher ist ihm eine hinreichende Entscheidungsfreiheit zu belassen. Anweisungen sind mit Zurückhaltung zu erlassen (LG Verden v. 17.5.2018, 6 T 97/17, BeckRS 2018, 41380). Zu den Aufgaben im Einzelnen, vgl. die Auflistung bei → ZVG § 152 Rn. 2.

Mit der Bestellung und Annahme des Amtes hat das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners den Zwangsverwalter mit den erforderlichen Anweisungen für die Verwaltung zu versehen. Nach §§ 3, 4, 6, 7, 9, 11, 12, 13 ff. ZwVwV obliegen dem Zwangsverwalter eigenständige Verpflichtungen, über die das Gericht nicht weiter belehren muss.

Zunächst hat der Zwangsverwalter während des Verfahrens zu jeder Zeit **Auskunft** über die von ihm geführten Bücher, Akten oder sonstige Schriftstücke, sowie die in seinen Händen befindlichen Einnahmen auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern (vgl. hierzu §§ 16 ff.).

Weitere **Aufgaben** des Zwangsverwalters:

- aa) Auszahlung der Überschüsse aus den Einnahmen der Verwaltung, → ZVG § 155 Rn. 4 ff., → ZwVwV § 11 Rn. 8 ff.,
- bb) Masseverwaltung, → ZwVwV § 13 Rn. 2 ff.,
- cc) Buchführung, § 14 ZwVwV,
- dd) Erstellung der Jahresrechnung → ZwVwV § 14 Rn. 5,
- ee) Erstellung der Schlussrechnung und Endabrechnung, → ZwVwV § 14 Rn. 8,
- ff) Inbesitznahme des Grundstückes und Fertigung eines Berichts, → ZwVwV § 3 Rn. 2 ff.,
- gg) Mitteilung eines Verfügungsverbotes an Dritte bei Beschlagnahme von Forderungen, → ZwVwV § 4 Rn. 2,

- hh) Beibehaltung der Nutzungsart des Grundstückes, insbesondere Betriebsfortführung, → ZwVwV § 5 Rn. 10 ff.,
 - ii) neue Miet- oder Pachtverträge abschließen, alte Verträge kündigen oder vorhandene Verträge erfüllen, → ZwVwV § 6 Rn. 13 ff.,
 - jj) Geltendmachung und Durchsetzung der beschlagnahmten Ansprüche, insbesondere die gerichtliche Geltendmachung, → ZwVwV § 7 Rn. 11 ff.,
 - kk) Abschluss von Versicherung von Gegenständen, die der Zwangsverwaltung unterliegen, → ZwVwV § 9 Rn. 20 ff.,
 - ll) Einholung der Einwilligung des Gerichts zu:
 - Wesentlichen Änderungen zu der nach § 5 ZwVwV gebotenen Nutzung; dies gilt auch für die Fertigstellung begonnener Bauvorhaben; vertragliche Abweichungen von dem Klauselkatalog des § 6 Abs. 2 ZwVwV; Ausgaben, die entgegen dem Gebot des § 9 Abs. 2 ZwVwV aus bereits vorhandenen Mitteln nicht gedeckt sind; Zahlung von Vorschüssen an Auftragnehmer im Zusammenhang insbesondere mit der Erbringung handwerklicher Leistungen; Ausbesserungen und Erneuerungen am Zwangsverwaltungsobjekt, die nicht zu der gewöhnlichen Instandhaltung gehören, insbesondere wenn der Aufwand der jeweiligen Maßnahme 15 % des vom Verwalter nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzten Verkehrswertes des Zwangsverwaltungsobjektes überschreitet, Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach § 5 Abs. 3 ZwVwV, vgl. hierzu → ZwVwV § 10 Rn. 17.
 - mm) Regelmäßige Überprüfung des Objekts und die aus dem Objekt möglichen Nutzungen herauszuholen (nicht einen „bewussten Leerstand“ dulden (OLG Köln Rpfleger 2008, 321 = ZfR 2008, 73 mAnm Bergsdorf = IGZInfo 2008, 93 mAnm Förster)).
- 4 b) Nach Beendigung des Verfahrens.** Sofern der Zwangsverwalter nicht aus seinem Amt entlassen wird, darf er seine Tätigkeit erst dann einstellen, wenn das Gericht die Aufhebung des Zwangsverwaltungsverfahrens angeordnet hat (Näheres bei → ZVG § 161 Rn. 17). Auch wenn die Zwangsverwaltung nach Erteilung des Zuschlages in einer Zwangsversteigerung materiell beendet ist, muss der Zwangsverwalter zunächst das Verfahren ordnungsgemäß abwickeln. Er darf seine Tätigkeit erst dann einstellen, wenn das Gericht das Verfahren formell aufgehoben hat. Denn auch für den Fall der Erteilung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung gilt nach § 12 Abs. 1 ZwVwV die Regelung, dass die Beendigung der Zwangsverwaltung erst mit dem gerichtlichen Aufhebungsbeschluss eintritt (vgl. hierzu → ZwVwV § 12 Rn. 4 ff.; Näheres bei → ZVG § 161 Rn. 17 ff.).
- Wurde der geltend gemachte Anspruch des oder der betreibenden Gläubiger im Verfahren gezahlt, und sind auch die Verfahrenskosten ausgeglichen, muss der Zwangsverwalter dies dem Vollstreckungsgericht unverzüglich anzeigen, da das Verfahren nunmehr aufgehoben werden kann. Gleichermaßen gilt dies, wenn der Gläubiger sich für befriedigt erklärt oder der Aufhebung des Verfahrens zustimmt (vgl. § 12 Abs. 4 ZwVwV; Näheres bei → ZVG § 161 Rn. 10).

3. Gerichtliche Aufsicht. a) Überwachung der Amtsführung. Damit 5
das Gericht seiner Aufsichtspflicht sachgemäß nachkommen kann, hat der
Zwangsverwalter auf konkretes Begehren bzw. Sachstandsanfragen des Ge-
richtes die entsprechenden Informationen zu erteilen (BGH Rpfleger 2016,
172). Die Überwachung der Amtsführung des Zwangsverwalters ist für das
Vollstreckungsgericht Amtspflicht iSd § 839 BGB (Dassler/Schiffhauer/Engels
§ 153 Rn. 1), ihre Verletzung ist eine Amtspflichtverletzung. Über die
Aufgaben des Vollstreckungsgerichts heißt es in der AV des RuPrJM vom
3.1.1935 (DJ, 45):

„Besonders bedeutsam ist die Stellung des Vollstreckungsrichters bei der Zwangs-
verwaltung. Die Zwangsverwaltung kann nur dann zielbewusst und nutzbringend
geführt werden, wenn sowohl die Beteiligten wie der Zwangsverwalter und vor allem
auch der Richter sich über das mit dem Verfahren Erstrebte und das in ihm Erreichbare
sobald als möglich Klarheit verschaffen. Dazu ist notwendig, dass nach Anordnung
der Verwaltung, sobald irgend angängig, die Rentabilitätsverhältnisse des zwangs-
verwalteten Besitzes geklärt werden. Der Richter muss hierüber von dem Zwangs-
verwalter beschleunigt einen gutachtlichen Bericht einholen. Dieser wird in der Regel
zweckmäßig alsbald zum Gegenstand einer mündlichen Aussprache mit den betei-
ligten Gläubigern, dem Schuldner und dem Verwalter zu machen sein. Es sind dabei
insbesondere die Möglichkeiten zu erörtern, in welcher Weise die Erträge zu heben
und die Lasten zu senken sind, und ob etwa durch eine Umstellung des Betriebes,
Umbauten, Wohnungsteilungen u. ä. eine Besserung der Rentabilität erreicht werden
kann. Weiter ist besonders zu erörtern, inwieweit durch zeitweiligen Zinsnachlass,
Aussetzung von Tilgungsraten oder sonstiges Entgegenkommen einzelner Gläubiger
Aussicht besteht, dem notleidenden Grundbesitz über die Krisenzeit hinwegzuhelfen.
Der Richter muss sich dessen bewusst sein, dass sich die verschiedenen Gläubiger, der
Schuldner und der Verwalter zumeist völlig fremd und nicht selten misstrauisch
gegenüberstehen und zu einer Erfolg versprechenden Zusammenarbeit erst zusammen-
geführt werden müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass z. B. Gläubiger sehr wohl
zum Nachgeben bereit sind, wenn sie sehen, dass das, was sie tun, im Rahmen einer
planvollen Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten unter der Obhut und sach-
kundigen Leitung des Richters geschieht. Gerade hier öffnet sich für den Vollstre-
ckungsrichter ein Feld besonders nutzbringender Betätigung. Erforderlichenfalls sind
derartige Aussprachen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.“

Diese Grundsätze haben weitgehend auch noch heute ihre Bedeutung
nicht verloren. Die Aufsicht bedeutet zunächst, dass der **Rechtspfleger** des
Vollstreckungsgerichtes die **fachliche Kompetenz** haben muss, die Auf-
sicht zu führen, das heißt wirtschaftliche, finanzielle und vollstreckungsrecht-
liche Zusammenhänge herzustellen bzw. einer Prüfung zu unterziehen. Bei
Fehlverhalten kann auch einmal ein amtierender Rechtspfleger strafrechtlich
belangt wird. Hierzu entschied der BGH (Rpfleger 2011, 622 = IGZInfo
2010, 188 mAnm Stapper/Schädlich S. 179), dass dem mit einem Zwangs-
verwaltungsverfahren befassten Rechtspfleger eine **Vermögensbetreu-
ungspflicht** gegenüber Gläubigern und Schuldner obliegt, § 266 Abs. 1
StGB. Aufgrund der Aufsichtspflicht nach § 153 ZVG hat der Rechtspfleger
eine „verfahrensbeherrschende Stellung“ inne. Zwar handelt der Verwalter
grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich, jedoch ist das Vollstre-
ckungsgericht berechtigt und verpflichtet, den Verwalter zu leiten und

Pflichtwidrigkeiten abzustellen. Die Aufsichtspflicht des Rechtspflegers bezieht sich insbesondere auf die treuhänderische Tätigkeit des Zwangsverwalters und die diesem obliegende Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Gläubiger und des Schuldners.

Die Kompetenz und Pflicht beinhaltet weiterhin, dass das Gericht jederzeit die ordnungsgemäße Buchführung und Masseverwaltung des Verwalters vor Ort prüfen oder sich die Unterlagen zur Einsicht vorlegen lassen kann. Sollten **Zweifel an der Amtsführung** bestehen, kann eine solche Prüfung auch ohne vorherige Ankündigung überraschend erfolgen. Der Vollstreckungsrichter ist befugt, soweit es zur wirkungsvollen Durchsetzung einer Prüfungsanordnung des Rechtspflegers erforderlich ist, die zwangsweise Sicherstellung von Unterlagen und Datenträger des Verwalters anzuordnen, die für die Aufklärung seiner Amtsführung von Bedeutung sein können. Zu diesem Zweck kann der Richter auch die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Zwangsverwalters durch den Gerichtsvollzieher anordnen. Dies gilt nicht erst, wenn der Zwangsverwalter bereits eine Pflicht verletzt hat, sondern schon dann, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass der Zwangsverwalter seinen Pflichten gegenüber dem Gericht oder dem zur Prüfung bestellten Sachverständigen nicht sofort und uneingeschränkt nachkommen wird (AG Duisburg Rpfleger 2009, 520).

Bei der Prüfung einzelner Handlungen des Verwalters kann das Gericht jedoch nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des Verwalters setzen, für die Ausübung seiner Tätigkeit trägt er das volle Haftungsrisiko gegenüber allen Verfahrensbeteiligten. Der Umfang einer Geschäftsprüfung und die Häufigkeit hängen vom konkreten Einzelfall ab. Maßgeblich sind hierbei Art und Umfang der Verwaltung und die Eignung bzw. die Erfahrung des Verwalters, wobei auch eine langjährige reibungslose Zusammenarbeit nicht außer Acht gelassen werden kann (Dassler/Schiffhauer/Engels § 153 Rn. 5).

- 6 b) Anweisungen.** Hat das Vollstreckungsgericht Anweisungen (hierzu *Mette Rpfleger 2003, 170*) erteilt, muss der Zwangsverwalter diese grundsätzlich befolgen. Mit den erforderlichen Anweisungen sollte sich das Gericht jedoch weitgehend zurückhalten. Für eine grundsätzliche Anweisung an den Zwangsverwalter werden in der Praxis regelmäßig vorformulierte Musterschreiben verwendet, die dem Verwalter bei der Bestellung ausgehändigt werden. Nähere Regelungen zur Geschäftsführung ergeben sich dann aus der ZwVwV. Hier kann das Gericht abweichende Bestimmungen über den Abschluss des Kontos nach § 13 ZwVwV und die Einreichung der Jahresrechnung nach § 14 Abs. 2 ZwVwV und auch abweichende Bestimmungen über die Art der Kassenführung und Masseverwaltung sowie der Rechnungslegung treffen, § 14 ZwVwV.

Weitere Anweisungen können sich zB dann ergeben, wenn längerfristige Miet- oder Pachtverträge abzuschließen sind, bei der Frage einer Betriebsfortführung oder einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsstilllegung, bei der Frage von Investitionen zur Vollendung einer noch nicht fertig gestellten Baumaßnahme. Vgl. zu gerichtlichen Weisungen auch → ZwVwV § 1 Rn. 22 ff.

Die **Nutzung des Grundstückes**, die **Verteilung der Überschüsse** aus den Erträgen des Grundstückes, der **Abschluss von Verträgen** und die **Einleitung von Prozessen** usw. obliegen grundsätzlich der eigenständigen Entscheidung des Zwangsverwalters. Hier kann das Vollstreckungsgericht nur eingreifen, wenn es aus eigener Erkenntnis ein pflichtwidriges Verhalten feststellt oder ein solches wird ihm durch Verfahrensbeteiligte zur Kenntnis gebracht.

In jedem Falle aber muss es sich um Handlungen für oder gegen Gegenstände im Rahmen der Zwangsverwaltung handeln, zu denen der Verwalter angewiesen werden kann (LG Osnabrück KTS 1977, 195, keine Anweisung mehr nach Freigabe eines Gegenstandes durch den betreibenden Gläubiger). Es ist auch nicht die Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, den Zwangsverwalter zur Räumung anzuweisen, wenn dem das zwangsverwaltete Wohnungseigentum persönlich zu Wohnzwecken nutzenden Insolvenzschuldner nach § 100 InsO diese Weiternutzung im gleichzeitig laufenden Insolvenzverfahren nicht gestattet worden ist. Die Durchsetzung der insolvenzrechtlichen Unterhaltsentscheidung obliegt vielmehr allein dem Insolvenzverwalter auf der Grundlage von § 148 Abs. 1 InsO (BGH NJW 2013, 3518 = Rpfleger 2013, 562 = ZInsO 2013, 1075).

Anweisungen des Gerichtes, die nicht zu seinem Aufgabenbereich gehören, kann der Verwalter **ablehnen**, zB die Anweisung des Gerichtes, nicht mehr beschlagnahmte Zubehörstücke anstatt an den Schuldner an den Eigentümer herauszugeben (LG Osnabrück KTS 1977, 195). Ebenfalls unzulässig wäre eine Anweisung, bei der Zwangsverwaltung einer Wohnungseigentumsanlage Hausgelder für eine nicht genutzte Wohnung aus den Einkünften anderer vermieteter Wohnungen an die Wohnungseigentümergeinschaft abzuführen (hierzu BGH Rpfleger 2009, 163 = ZInsO 2009, 205; OLG Stuttgart JurBüro 1976, 1396). Gleiches gilt für die Übernahme der Aufgabe eines **Zustellungsvertreeters** nach § 6 ZVG mit dem Aufgabenkreis nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 ZVG. Die vom Gericht für diese Aufgabe ausgewählte Person muss einverstanden sein, hierzu kann niemand gezwungen werden (Dassler/Schiffhauer/Rellermeyer § 6 Rn. 7). Die gerichtliche Praxis bestellt notfalls einen Gerichtsbediensteten, zB den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Zwangsverwalter sollte das Amt in jedem Falle ablehnen, da insoweit die Gefahr einer Interessenkollision bestehen kann, zB im Rahmen einer Anhörung vor einer Zustimmung nach § 10 ZwVwV, der Vergütungsfestsetzung nach § 22 ZwVwV oder wenn es um Maßnahmen gegen ihn selbst geht.

Der Verwalter hat Anweisungen dann abzulehnen, wenn er sich hierdurch selbst schadenersatzpflichtig machen würde (Dassler/Schiffhauer/Engels § 153 Rn. 19). Sobald das Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben wird, werden Anweisungen wirkungslos und sind nicht weiter von dem Verwalter zu befolgen (LG München II Rpfleger 1977, 455). Erläuterungen oder Ergänzungen eines Schlussberichts können nicht mehr verlangt und durchgesetzt werden (LG Berlin Rpfleger 1979, 225).

Den **Gläubigern** oder sonstigen **Verfahrensbeteiligten** gegenüber ist der Verwalter jedoch nicht zu Einzelberichten schriftlich oder mündlich verpflichtet. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichtes, den Zwangsverwalter

zur Erteilung von Auskünften gegenüber Verfahrensbeteiligten anzuhalten, vielmehr ist es deren Sache, den vermeintlichen Anspruch gegen den Verwalter ggf. gerichtlich durchzusetzen.

- 9 **c) Pflichtwidriges Handeln.** Pflichtwidrig handelt der Zwangsverwalter zB wenn er Gelder veruntreut (OLG Hamm OLGZ 88, 76 = Rpfleger 1988, 36) oder dann, wenn er Fremdgelder über einen längeren Zeitraum statt auf dem Anderkonto auf seinem allgemeinen Geschäftskonto belässt (AG Karlsruhe ZIP 1983, 101). Die Verpachtung des der Beschlagnahme nicht unterliegenden Gewerbebetriebes kann ein wichtiger Grund für eine Entlassung darstellen (OLG Hamm Rpfleger 1994, 515; aA LG Trier Rpfleger 1989, 76; differenziert OLG Celle Rpfleger 1989, 519: in jedem Falle Fortführung mit Zustimmung des Schuldners, Fortführung falls das Grundstück selbst die Betriebsgrundlage bildet, zB Parkhaus, Campingbetrieb, Tennisanlage, Tankstelle vgl. OLG Dresden Rpfleger 1999, 410, problematisch bei Ausbau des Grundstücks für einen bestimmten Gewerbebetrieb, zB Apotheke, Pension, Hotel, Gaststätte, Kino, Privatkrankenhaus, in diesem Sinne auch LG Bamberg Rpfleger 1992, 309). Der Verwalter handelt aber nicht pflichtwidrig, wenn er eine renovierungsbedürftige Wohnung angesichts einer bevorstehenden Versteigerung leer stehen lässt (OLG Hamm OLGR 1992, 67). Dem ist zuzustimmen, sofern es sich nicht um einen Dauerzustand handelt. Vgl. hierzu auch ausführlich → ZwVwV § 5 Rn. 36.

- 10 **4. Durchsetzung gerichtlicher Maßnahmen. a) Leistung einer Sicherheit.** Das Gericht kann von dem Zwangsverwalter die Leistung einer Sicherheit verlangen. Ob und welche Sicherheit zu leisten ist, entscheidet das Vollstreckungsgericht im Einzelfall nach freiem Ermessen. Die Sicherheitsleistung erzwingen kann das Gericht jedoch letztlich nicht. Verlangt das Gericht die Sicherheitsleistung vor seiner Bestellung zum Zwangsverwalter, kann er selbstverständlich von seiner Bestellung zum Verwalter Abstand nehmen. Nach Bestellung zum Verwalter kann das Gericht ihn bei Weigerung wieder entlassen.

Mit der Leistung der Sicherheit soll erreicht werden, dass die Interessen der Verfahrensbeteiligten wirtschaftlich gewahrt werden. Das Verlangen nach einer solchen Sicherheit erzeugt jedoch nur Misstrauen gegenüber dem einzusetzenden Zwangsverwalter, hiervon sollte und wird in der Praxis regelmäßig kein Gebrauch gemacht.

Wichtiger und praktisch notwendig ist der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** gegen mögliche Schadensersatzansprüche aus der Tätigkeit des Zwangsverwalters. Nach § 1 Abs. 4 ZwVwV ist der Verwalter zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit mit einer Deckung von mindestens 500.000 EUR verpflichtet. Durch Anordnung des Gerichts kann, soweit der Einzelfall dies erfordert, eine höhere Versicherungssumme bestimmt werden. Auf Verlangen der Verfahrensbeteiligten oder des Gerichts (einmal jährlich von allen Verwaltern, *Hintzen/Alff* Rpfleger 2004, 129 ff.) hat der Verwalter das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Im Hinblick auf die Haftpflicht des Zwangsverwalters wird die in das Ermessen des Gerichts gestellte Aufgabe zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, wie sie in § 1

Abs. 3 der damaligen Verordnung vorgesehen war, nunmehr durch die Verpflichtung des Zwangsverwalters zum Abschluss einer ausreichenden Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ersetzt. Mit der Mindestversicherungssumme wird nicht nur dem im Fall der Zwangsverwaltung mindestens abzusichernden Risikorahmen entsprochen, sondern auch eine Angleichung erreicht an den in der Anwaltschaft üblichen – über § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO hinausgehenden – Versicherungsschutz.

Die mit Abschluss der Versicherung entstehenden Kosten gehören zu den allgemeinen Geschäftskosten, die der Verwalter neben der Vergütung nicht gesondert verlangen kann (vgl. → ZwVwV § 1 Rn. 31 und → ZwVwV § 21 Rn. 16). Anders ist dies aber, wenn durch Anordnung des Gerichts im Einzelfall eine höhere Versicherungssumme als 500.000 EUR bestimmt wird. In diesem Falle sind die durch die Höherversicherung begründeten zusätzlichen Kosten als Auslagen zu erstatten (dazu → ZwVwV § 21 Rn. 16).

b) Zwangsgeld. Zur Durchsetzung der gerichtlichen Anweisungen und bei Verstoß gegen pflichtwidriges Handeln kann das Gericht nach Anhörung gegen den Zwangsverwalter ein Zwangsgeld festsetzen (BGH Rpfleger 2016, 172; AG Schwäbisch Hall BeckRS 2014, 10250, zur Einreichung der fehlenden Schlussrechnung). Das Zwangsgeld ist ein Beugemittel, das ausschließlich zur Erzwingung der Befolgung der gerichtlichen Anweisung dient, es ist keine Strafe, Sühne oder Buße für begangene Pflichtwidrigkeiten (BayObLG FamRZ 1993, 823; OLG Hamburg FamRZ 1995, 427; OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 522 alle zu § 33 FGG).

Das Zwangsgeld ist zunächst anzudrohen. Die **Androhung** und die spätere **Vollstreckung** richten sich nach den allgemeinen Zwangsvollstreckungsregelungen des 8. Buches der ZPO. Zuständig für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist das Vollstreckungsgericht selbst. Der **Zwangsgeldbeschluss** ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel, § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Der Beschluss wird von Amts wegen dem Zwangsverwalter zugestellt. Nach Rechtskraft wird der Zwangsverwalter unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert; der Betrag ist an die Gerichtskasse zu zahlen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist erlässt das Vollstreckungsgericht eine **Vollstreckungsanordnung**, die nach der Justizbeitreibungsordnung von der jeweiligen Gerichtskasse vollzogen wird, §§ 1, 2 JBeitrO.

Die **Höhe des Zwangsgeldes** beträgt zwischen 5 EUR und 1.000 EUR, Art. 6 Abs. 1 EGStGB (nach AG Mühldorf am Inn Rpfleger 2001, 562 richtet sich das Zwangsgeld nach §§ 869, 888 ZPO, also bis 25.000 EUR). Die Festsetzung muss immer in bestimmter Höhe erfolgen. Die Höhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwalters im Regelfall außer Acht gelassen werden können. Es dürfte wenig Sinn haben, ein Zwangsgeld in Höhe des Mindestbetrages anzudrohen und festzusetzen. Die Höhe hängt von der Stärke der Missachtung der gerichtlichen Anweisung und von der Bedeutung der konkreten, nicht befolgten, Anweisung ab. Regelmäßig ist von einem Betrag zwischen 300 EUR und 500 EUR auszugehen. Das Gericht kann jedoch im Einzelfall nach freiem Ermessen auch direkt den Höchstbetrag

von 1.000 EUR androhen und festsetzen, sofern es der Auffassung ist, dass nur auf diese Weise der Zwangsverwalter seiner Verpflichtung nachkommt (Dassler/Schiffhauer/Engels § 153 Rn. 51).

- 14 Das Zwangsgeld kann **mehrfach** festgesetzt und beigetrieben werden. Ein weiteres Zwangsgeld ist aber ebenso vorher anzudrohen, wie das erstmalige Zwangsgeld. Die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes kann bereits mit der Festsetzung des ersten Zwangsgeldes verbunden werden (BayObLGZ 1984, 197; OLG Hamburg FamRZ 1996, 879). Eine Umwandlung des nicht beigetriebenen Zwangsgeldes in Zwangshaft ist gesetzlich nicht vorgesehen. Scheidet der Verwalter aus seinem Amte aus, werden die erteilten Anweisungen wirkungslos und damit verliert auch ein Zwangsgeldbeschluss seine Wirkung (LG München II Rpfleger 1977, 455).
- 15 Nimmt der Zwangsverwalter die Handlung vor, die durch einen Zwangsgeldbeschluss erzwungen werden soll, kann er die **Aufhebung** des rechtskräftigen Beschlusses verlangen, sofern hieraus noch nicht vollstreckt worden ist (LG Oldenburg Rpfleger 1982, 351; Böttcher/Keller § 153 Rn. 14). Damit erweist sich allerdings eine Zwangsgeldfestsetzung wegen „automatischer“ Aufhebung bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen als relativ stumpfe Waffe. Zwar ist die Festsetzung des Zwangsgeldes nur ein Erzwingungsmittel und hat keinen Strafcharakter, dennoch wird es erst vollstreckt, wenn der Beschluss selbst rechtskräftig geworden ist. Der Zwangsverwalter hat daher die Möglichkeit gegen den Beschluss rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen, um auf diese Weise die Aufhebung zu erreichen. Dies wird ihm jedoch nur dann gelingen, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt. In diesem Fall hat das Zwangsgeld seinen Zweck erfüllt. Ein Verwalter, der seiner Verpflichtung erst unter dem Druck eines rechtskräftigen Zwangsgeldbeschlusses und der bereits eingeleiteten zwangsweisen Beitreibung nachkommt, kann sich grundsätzlich nicht durch Vornahme der verlangten Handlung von der Zahlung befreien (so auch Uhlenbruck Rpfleger 1982, 351 (352)).
- 16 c) **Entlassung.** Kommt der Zwangsverwalter seiner Verpflichtung nach Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht nach und ist ein **weiteres Zwangsgeld** anzudrohen, stellt sich unweigerlich die Frage der **Entlassung**. Grundsätzlich kann der Zwangsverwalter nur dann entlassen werden, wenn er sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder offensichtlich allgemein oder für das konkrete Verfahren amtsunfähig ist. Da dem Gericht auch weniger einschneidende Maßnahmen zu Gebote stehen, Sicherheitsleistung verlangen oder Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, muss die Entlassung immer nur als letztes Mittel in Betracht kommen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen objektiv nicht ausreichen. Als **schwere Pflichtwidrigkeiten** kommen in Betracht: Veruntreuung von Geldern (OLG Hamm OLGZ 88, 76 = Rpfleger 1988, 36), wiederholte Nichtbefolgung von sachlich und rechtlich zulässigen und gebotenen Anweisungen des Vollstreckungsgerichtes, private vermögensrechtliche Schwierigkeiten des Verwalters, da hier durchaus die Gefahr von Veruntreuung von Fremdgeldern im Raum steht. Die Unschuldsvermutung schützt einen Beschuldigten vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, nicht aber vor Rechtsfolgen, die keinen Strafcharakter haben. Daher kann